



KAMMER DER
WIRTSCHAFTSTREUHÄNDER

Wahrnehmungsbericht
zu
Steuergesetzgebung
und
Steueradministration in
Österreich

Wien, im Juni 2013

Impressum

Für den Inhalt verantwortlich: Kammer der Wirtschaftstreuhänder, Schönbrunner Straße 222–228 (U4Center), 1120 Wien, Telefon: +43/1/811 73, Fax: +43/1/811 73100, E-Mail: office@kwt.or.at, www.kwt.or.at, Verlagspostamt 1120 Wien P.b.b.

Vertretungsbefugt: Präsident Mag. Klaus Hübner.

Unternehmensgegenstand: Vertretung und Förderung der Angehörigen der Wirtschaftstreuhandberufe in Österreich.

Grafik und Druck: Kammer der Wirtschaftstreuhänder

Hinweis

Die verwendeten geschlechtsspezifischen Bezeichnungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und wurden nur zur leichteren Lesbarkeit verwendet.

Vorwort

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder legt erstmals einen Wahrnehmungsbericht zu Steuergesetzgebung und Steueradministration in Österreich vor. Der Bericht bezieht sich auf Wahrnehmungen in Zusammenhang mit Legistik, Vollziehung und Gerichtsbarkeit von Mitte 2011 bis Mitte 2013.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Kammer der Wirtschaftstreuhänder in die Steuergesetzgebung durch den gesetzlichen Auftrag zur Gesetzesbegutachtung eingebunden ist und Reibungspunkte in der Vollziehung durch die regelmäßigen Aussprachen im Kontaktkomitee zum Bundesministerium für Finanzen in der Regel ausgeräumt werden können.

Die Anregungen und Vorschläge der Wirtschaftstreuhänder stoßen auf Interesse und finden bei den verantwortlichen Stellen Gehör. Der Bericht versteht sich dementsprechend nicht als Sammlung von Kritikpunkten sondern als Gesamtschau zur gemeinsamen Weiterentwicklung und Verbesserung von Steuergesetzgebung und Steueradministration, um eine zeit- und verfahrensökonomische Erledigung von Bürgeranliegen zu erreichen.

Dieses Anliegen verfolgt die Kammer der Wirtschaftstreuhänder auch mit anderen Analysen und Vorschlägen zu steuerrelevanten Sachverhalten. Zu nennen ist beispielsweise das Steuermemorandum, in dem die Kammer der Wirtschaftstreuhänder ihre Vorstellungen zur Optimierung des österreichischen Steuersystems darlegt. Das letzte Steuermemorandum ist noch unter der Leitung des langjährigen Vorsitzenden des Fachsenats für Steuerrecht Dr. Karl Bruckner entstanden, der im Vorjahr viel zu früh verstorben ist.

Der Berufstand der Steuerberater leistet einen wesentlichen Beitrag zur reibungslosen Abwicklung der Steueradministration in Österreich. Die Qualifikation der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer ist durch eine umfassende und strenge Prüfung und durch die Fortbildungsverpflichtung gewährleistet. Um dem Berufstand die dafür notwendige Ausbildung zu ermöglichen, hat die KWT eine eigene Akademie der Wirtschaftstreuhänder eingerichtet, die inzwischen zu einer der größten Einrichtungen der Erwachsenenbildung in Österreich geworden ist. Für die Qualifikation auf Ebene der Kanzleimitarbeiter haben die KWT und das Finanzministerium gemeinsam den Lehrberuf Steuerassistenten geschaffen.

Der vorliegende Wahrnehmungsbericht ist ein weiterer Baustein zur Stabilität des österreichischen Steuersystems. Wir danken den zahlreichen Kolleginnen und Kollegen und allen Vertretern anderer Berufsstände und Behörden, die mit Ihren Beobachtungen zum Entstehen des Wahrnehmungsberichtes beigetragen haben.



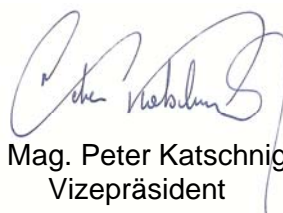
Mag. Klaus Hübner
Präsident der KWT



Mag. Helmut Puffer
Vizepräsident



Dr. Roland Rief
Vizepräsident



Mag. Peter Katschnig
Vizepräsident



Dr. Thomas Keppert
Vorsitzender des
Fachsenats für
Steuerrecht

INHALTSVERZEICHNIS

1. SCHWERPUNKTE DES WAHRNEHMUNGSBERICHTES	5
1.1. Fair Play	5
1.2. Vereinfachung des Steuersystems	5
1.3. Gesetzesbegutachtung.....	6
1.4. FinanzOnline	7
1.5. Finanzpolizei.....	7
1.6. Steuergerichtsbarkeit.....	7
2. GESETZGEBUNG	9
2.1. Jahressteuergesetze und Steuerautonomie der Länder.....	9
2.2. Begutachtungsfristen	9
2.3. Komplexität des Steuerrechts.....	10
2.4. Bilaterale Verträge (Steuerabkommen Schweiz und Liechtenstein).....	11
3. GERICHTSBARKEIT	13
3.1. Unabhängiger Finanzsenat	13
3.1.1. Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates	13
3.1.2. FINDOK	14
3.2. Bundesfinanzgericht – Das neue Revisionsverfahren	15
3.3. Verwaltungsgerichtshof	16
3.3.1. Verfahrensdauer und Auflassung von Abgabensenaten	16
3.3.2. Senat für Finanzstrafsachen	17
3.3.3. Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes	17
3.3.4. Recht des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung in der Sache.....	18
3.3.5. Aufschiebende Wirkung.....	18
4. VOLLZIEHUNG	20
4.1. Zusammenlegung der Wiener Finanzämter im Finanzzentrum Wien Mitte.....	20
4.2. Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern.....	22
4.3. FinanzOnline	23
4.4. Umstellung auf elektronische Zustellung	23
4.5. Auskünfte.....	24
4.6. Bearbeitungsdauer bei Steuergutschriften	26
4.7. Nachbescheidkontrolle	27
4.8. Betriebsprüfung	28
4.9. Liquiditätsprüfung	29
4.10. Gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA).....	31
4.11. Anwendung des Verkürzungszuschlags gemäß § 30a FinStrG	31
5. SONDERTHEMA FINANZPOLIZEI	32
5.1. Rechtliche Ausgestaltung	32
5.2. Verfassungsrechtliche Bedenken	32
5.3. Organisationshandbuch.....	33
5.4. Umfrage im Berufstand.....	34
5.5. Vorgehen der Finanzpolizei.....	35

1. SCHWERPUNKTE DES WAHRNEHMUNGSBERICHTES

1.1. Fair Play

Es besteht eine traditionell gute Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung bei der Begutachtung von Gesetzes-, Verordnungs- und Erlassentwürfen durch den Fachsenat für Steuerrecht der Kammer der Wirtschaftstreuhänder. Die hohe Expertise der Legisten im Bundesministerium für Finanzen wird sehr geschätzt.

Zusätzlicher Informationsaustausch zwischen dem Bundesministerium für Finanzen und der Kammer der Wirtschaftstreuhänder (in Folge kurz „Kammer“ genannt) findet auch seit Jahren bei regelmäßigen Treffen im Rahmen des Kontaktkomitees statt, um Lösungen bei Konfliktthemen im Bereich der Vollziehung zu finden. Die Gesprächsbasis wird von Seiten der Kammer als gut und konstruktiv beurteilt.

Die Initiative der Finanzverwaltung zur Behandlung der Steuerpflichtigen als Kunden und die Verstärkung des Servicegedankens ist zu begrüßen.

Im Jahr 2011 hat das BMF konkret ein Projekt zu Fair Play angesetzt, um die partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen Steuerpflichtigen und Finanzverwaltung zu verbessern.

1.2. Vereinfachung des Steuersystems

Der Wunsch nach einem einfacheren Steuersystem ist ein Dauerthema in der österreichischen Steuerpolitik. In einer komplexen Gesellschaft ist es sehr schwer, allen Anforderungen gerecht zu werden und dies auch in der Rechtsordnung umzusetzen. Trotz allem muss angemerkt werden, dass das österreichische Steuersystem sich derzeit an der Grenze der Administrierbarkeit befindet. Die letzten umfangreichen Neuänderungen wie die Kapitalvermögensbesteuerung und die Immobilienertragsteuer haben die Komplexität noch weiter erhöht und machen es für den Einzelnen immer schwieriger seine Steuererklärung alleine zu erstellen.

Die Kammer trägt daher regelmäßig in eigenen Vorschlägen dazu bei, dass der Fokus eines einfachen und nachvollziehbaren Steuersystems nicht verloren geht. Beispielsweise hat die Kammer bereits im Steuermemorandum

2008 einen integrierten Tarif vorgeschlagen, in dem die Sozialversicherungsbeiträge in den Einkommensteuertarif eingegliedert werden sollen. Diese Maßnahme würde Ersparnisse in der Einhebung ermöglichen. Weiters wären große Einsparungen durch die Zusammenlegung zumindest einiger der 22 im Hauptverband zusammengeschlossenen Sozialversicherungsträger möglich.

Solange ein integrierter Tarif realpolitisch nicht umsetzbar ist, sollten Schritte zu einer Harmonisierung von Sozialversicherung und Lohnsteuererhebung gesetzt werden, um offensichtlich erzielbare Verwaltungskosteneinsparungen zu erreichen. Die neu eingerichtete Arbeitsgruppe Steuerpolitik in der Kammer wird dazu im Herbst 2013 nach der Nationalratswahl der neuen Bundesregierung weitere Vorschläge vorlegen.

1.3. Gesetzesbegutachtung

Unser Berufsstand hat als Parteienvertreter zwar die primäre Aufgabe, die Interessen unserer Klienten zu vertreten. Wir verstehen uns aber auch als Beruf, der zur Weiterentwicklung der Rechtsordnung, insbesondere auf dem Gebiet des Steuer- und Sozialversicherungsrechtes, einen wesentlichen Beitrag leisten kann. Laut dem Wirtschaftstreuhandberufsgesetz (WTBG) hat die Kammer einen gesetzlichen Auftrag zur Begutachtung von Gesetzen und zur Einbringung von Verbesserungsvorschlägen im Bereich der Vollziehung (§ 146 Abs. 2 Z 6 und Z 7 WTBG). Die Kammer nimmt diesen Auftrag bei der Begutachtung von Gesetzen, Verordnungen und Erlässen auch regelmäßig wahr, indem vom Fachsenat für Steuerrecht ehrenamtlich umfangreiche Stellungnahmen zu den Entwürfen übermittelt werden.

Zeitweise wird die Begutachtungsfrist jedoch so kurz angesetzt, dass eine sinnvolle Stellungnahme kaum mehr möglich ist. Beispielsweise war bei zwei sehr umfangreichen und komplexen Gesetzesnovellen im Beobachtungszeitraum wie dem Budgetbegleitgesetz 2012 und dem Stabilitätsgesetz 2012 nur eine Begutachtungsfrist von fünf bzw. zehn Tagen gewährt worden. Prompt war es erforderlich, dass innerhalb kürzester Zeit gesetzestechnisch nachgebessert werden muss.

1.4. FinanzOnline

Technisch befindet sich die österreichische Steuerverwaltung auch im Vergleich mit anderen europäischen Ländern auf sehr hohem Niveau. FinanzOnline leistet damit einen sehr großen Beitrag zu einer effizienten und kostensparenden Verwaltung.

1.5. Finanzpolizei

Ursprünglich als Abteilung zur Kontrolle Illegaler Arbeitnehmerbeschäftigung gegründet, nimmt die seit 1.1.2011 umbenannte und ab 1.7.2013 als eigene bundesweite Organisationseinheit agierende Finanzpolizei immer mehr Befugnisse auch im abgabenbehördlichen Bereich wahr, die bislang zu den angestammten Aufgaben der Finanzämter gehörten. Das führt nicht nur zu unklaren Zuständigkeiten bei abgabenrechtlichen Belangen, sondern vor allem zu einer ineinander verschwimmenden Doppelfunktion als Organ der Abgabebehörde einerseits, aber auch als Kontrollorgan in fremden Materien wie Ausländerbeschäftigung, Glückspiel oder Sozialbetrug andererseits.

Ein weiteres Spannungsfeld ergibt sich dadurch, dass die zur Betrugsbekämpfung eingerichtete Abteilung verstärkt in routinemäßigen Überprüfungs- und Besteuerungsfällen zum Einsatz kommt. Vorgehensweisen, die im ersten Fall im Interesse der redlichen Wirtschaft zweckmäßig und angemessen sein mögen, sind dies im zweiten Fall vielfach nicht. Es mehren sich daher die Berichte über Einsätze der Finanzpolizei mit nicht akzeptablen, ja rechtsstaatlich bedenklichen Vorgehensweisen.

Die Kammer setzt sich dafür ein, dass einerseits die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Finanzpolizei, die Parteien- und Vertretungsrechte fair geregelt werden müssen und verstärktes Augenmerk auf einen gesetzeskonformen Vollzug zu legen ist.

1.6. Steuergerichtsbarkeit

Bisher stand gegen Entscheidungen der Finanzverwaltung der Rechtsweg an den Unabhängigen Finanzsenat und an die Höchstgerichte (Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof) offen, ab 2014 übernimmt das Bundesfinanzgericht die Aufgaben des Unabhängigen Finanzsenats.

Die hohe fachliche Kompetenz der Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenats wird vom Berufstand sehr geschätzt. Im Berichtszeitraum waren lediglich einige Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenats bedenklich, die der herrschenden Verwaltungspraxis und der Fachliteratur widersprechen, und dann auch zum Teil vom Verwaltungsgerichtshof korrigiert worden sind, aber (vorerst) eine große Verunsicherung in der Praxis hervorgerufen haben.

Sowohl der Unabhängige Finanzsenat als auch der Verwaltungsgerichtshof sind in gemeinschaftsrechtlichen Fragen sehr versiert und wenden das Gemeinschaftsrecht unmittelbar an, indem sie den Anwendungsvorrang praktizieren.

Laut den Tätigkeitsberichten für 2011 von Unabhängigem Finanzsenat und Verwaltungsgerichtshof betrug die durchschnittliche Erledigungsdauer beim Unabhängigen Finanzsenat 19 Monate und beim Verwaltungsgerichtshof 23 Monate, so dass sich eine gesamte Verfahrensdauer bis zur finalen Entscheidung durch das Höchstgericht von 42 Monaten ergibt. Dies erscheint der Kammer bei allem Verständnis für die Bemühungen um ein ordentliches Verfahren verbesserungsbedürftig.

Als bedenkliche Begrenzung des Rechtsschutzes sieht die Kammer das seit 1. Juli 2012 neue Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes von Beschwerden gegen Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenats, wenn diese nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängen. Mit dem neuen Revisionsverfahren beim Bundesfinanzgericht ab 1.1.2014 wird dieses Ablehnungsrecht formal entfallen.

2. GESETZGEBUNG

2.1. Jahressteuergesetze und Steuerautonomie der Länder

Anstelle von zwei bis drei Abgabenänderungsgesetzen im Jahr wurde schon in der Vergangenheit seitens des Bundesministeriums für Finanzen zugesagt, alle steuerlichen Änderungen eines Jahres in einem „Jahressteuergesetz“ zusammenzufassen, das erst gegen Ende eines Kalenderjahres den Gesetzgebungsprozess durchläuft. Diese Praxis hat sich in Deutschland bereits bewährt. Sie ermöglicht eine längere Vorbereitung der Gesetzesvorhaben und erhöht damit auch deren Qualität. Darüber hinaus würde die mittlerweile geradezu unüberschaubare Zahl an permanenten steuerlichen Änderungen eingeschränkt werden.

Der Föderalismus im Bereich der Steuern durch größere Steuerautonomie führt nach Ansicht der Kammer zur Rechtszersplitterung. Weitere administrative Belastungen auf Unternehmensseite sind auf jeden Fall zu vermeiden. Durch die Zusammenlegung der neun Landesabgabenordnungen und die Eingliederung in die Bundesabgabenordnung mit dem Abgabenverwaltungsreformgesetz ab 1.1.2010 wurde eine sinnvolle Vereinheitlichung erreicht und diese Tendenz ist zu begrüßen. Die Vorteilhaftigkeit eines Steuerwettbewerbs zwischen den Bundesländern wird kontrovers diskutiert. Aus gesamtwirtschaftlicher Sicht wäre eine Reduktion der Verwaltungskosten wünschenswerter.

2.2. Begutachtungsfristen

Die durchschnittlichen Begutachtungsfristen aller vom Bundesministerium für Finanzen versandten Entwürfe (Doppelbesteuerungsabkommen, Gesetze, Verordnungen, Richtlinien etc.) beträgt ca. ein Monat (33 Tage in 2011, 34 Tage in 2012). Im Einzelnen kann Folgendes festgehalten werden:

- Besonders lange Fristen werden für die Begutachtung von Entwürfen der Doppelbesteuerungsabkommen (rund 40 Tage in 2011 und 2012) gewährt.
- Die Begutachtungsfristen für Gesetzes- und Verordnungsentwürfe betragen grundsätzlich drei bis vier Wochen (23 Tage in 2011 und 26 Tage in 2012). Im Einzelfall sind die Fristen allerdings sehr unterschiedlich: Positiv hervorzuheben ist die Begutachtungsfrist von rund

zwei Monaten für den Entwurf des Abgabenänderungsgesetzes 2012. Unzumutbar knapp bemessen waren die Fristen zur Begutachtung des Budgetbegleitgesetzes 2012 (fünf Tage) und des Stabilitätsgesetzes 2012 (zehn Tage). Beides sind Gesetzesnovellen mit umfassendem und komplexem Inhalt.

- Die Begutachtungsfristen für Richtlinien-Wartungserlässe sind grundsätzlich länger (35 Tage in 2011, 26 Tage in 2012). In Anbetracht des großen Umfanges von vielen Wartungserlässen (mehrere hundert Seiten) wäre eine noch längere Frist wünschenswert und erwartbar.

Kurze Begutachtungsfristen verhindern die Erfüllung des gesetzlichen Auftrages der Kammer gem. § 146 Abs. 2 Z 6 WTBG zur Anregung rechtlicher Maßnahmen und die Erstattung von Gutachten zu Gesetzes- und Verordnungsentwürfen.

Meist steht bei diesen Gesetzesvorhaben ein politischer Druck dahinter, der einerseits ein unzumutbares Arbeitstempo für den Legisten schafft und andererseits einen ernsthaften Begutachtungsprozess unmöglich macht.

Als Folge eines übereilten Gesetzesentwurfes müssen dann möglicherweise unmittelbar nach Abschluss des Gesetzgebungsprozesses legislative Reparaturmaßnahmen eingeleitet werden (z.B. Einführung der Immobilienzuwachsbesteuerung idF 1. Stabilitätsgesetz 2012 und Nachbesserung durch Abgabenänderungsgesetz 2012).

2.3. Komplexität des Steuerrechts

Gemeinsames Ziel für Finanzverwaltung und Berater sollte sein, die in den letzten Jahren überproportional angestiegene Komplexität des Steuerrechts auf ein vertretbares Ausmaß zurückzuführen.

Die Vereinfachung des Steuersystems ist ein Dauerthema in der Steuergesetzgebung. Seit den Anfängen der zweiten Republik wird in regelmäßigen Abständen das Problem thematisiert. In einer immer komplexer werdenden Gesellschaft, in der auf unterschiedliche Belange Rücksicht genommen werden muss, ist es allerdings schwierig, das Ziel eines einfachen Steuersystems zu verwirklichen. Umso mehr muss darauf geachtet werden, dass die Bestimmungen nicht ausufern und verständlich sind. Für den

Einzelnen ist es jetzt schon unmöglich alleine ohne Beratung seine Steuererklärung abzufassen.

Mit der Wertzuwachsbesteuerung und der Immobilienertragsbesteuerung wurden Gesetzesnovellen mit großen systematischen Änderungen vorgenommen. Diese Reformen sollten die Steuerbemessungsgrundlage budgetfreundlich verbreitern.

Im Bereich der Besteuerung des Kapitalvermögens müssen wir eine Zunahme der Komplexität feststellen. Die Bestimmungen der §§ 27 und 27a EStG sind für den großen Kreis der davon betroffenen Normadressaten schwer verständlich. Auch die neue Immobilienertragsteuer ist dermaßen komplex ausgestaltet, dass es Beratungsstellen für Rechtsanwälte und Notare bedarf, damit diese die Selbstberechnung vollziehen können. Dies ist zwar aus dem Servicegedanken heraus zu begrüßen, eine vorgelagerte Reform des Systems der Einkommensteuer hätte diese Einrichtung erspart.

Die Arbeitsgruppe Steuerpolitik der Kammer arbeitet derzeit an einer Reihe von Vorschlägen, die eine wesentliche Vereinfachung des Steuerrechts bewirken könnten. Die Vorschläge werden im Herbst 2013 nach der Nationalratswahl der neuen Bundesregierung vorgelegt.

2.4. Bilaterale Verträge (Steuerabkommen Schweiz und Liechtenstein)

Mit 1. 1. 2013 ist das Steuerabkommen zwischen Österreich und der Schweiz, das die Besteuerung von in Österreich bislang nicht versteuertem Kapitalvermögen auf Schweizer Konten regelt, in Kraft getreten. Weiters ist das Steuerabkommen zwischen Österreich und Liechtenstein von den Regierungsmitgliedern beider Länder am 29.1.2013 unterzeichnet worden, der Ratifizierungsprozess ist derzeit noch im Gange. Dieses Abkommen soll mit 1.1.2014 in Kraft treten.

Die Kammer sieht beide Abkommen als einen wesentlichen Beitrag zu einer höheren Steuergerechtigkeit und zur Verbesserung der zukünftigen Steuermoral.

Einerseits wird bisher unversteuertes Geld, das in der Schweiz liegt, durch eine Abgeltungssteuer budgetfreundlich nachversteuert und legalisiert.

Andererseits wird sichergestellt, dass diese Gelder zukünftig auch der österreichischen Kapitalertragsteuer unterliegen. Das Steuerabkommen mit Liechtenstein umfasst zusätzlich auch Kapitalvermögen, das von Treuhändern für Österreicher in liechtensteinischen Stiftungen weltweit verwaltet wird.

Durch das Inkrafttreten des Schweizer Abkommens gab es eine Reihe von Selbstanzeigen, die von Seiten der Finanzverwaltung fair und unbürokratisch bearbeitet wurden.

3. GERICHTSBARKEIT

3.1. Unabhängiger Finanzsenat

Vorweg ist grundsätzlich die hohe fachliche Kompetenz der Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenates hervorzuheben. In zahlreichen Rückmeldungen unserer Mitglieder wird vor allem das faire, korrekte und sachliche Verhalten immer wieder positiv erwähnt. Es wird der Kammer berichtet, dass die durchwegs fachlich versierten Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenates um Unparteilichkeit bemüht sind und das Verfahren tatsächlich als kontradiktorisch auffassen und leben.

Laut Tätigkeitsbericht 2011 liegt die derzeitige Erledigungsdauer bei 19 Monaten.

Es ist wünschenswert, dass das Bundesfinanzgericht zukünftig auch von der fachlichen Kompetenz und der Erfahrung der zu überführenden Mitglieder profitieren wird.

3.1.1. Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates

Aus Sicht der Kammer ist es lediglich bedenklich, dass im Berichtszeitraum einige Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates ergangen sind, die der herrschenden Verwaltungspraxis und der Fachliteratur widersprechen¹ und teilweise vom Verwaltungsgerichtshof bereits wieder korrigiert wurden. Solche der gängigen Verwaltungspraxis und der herrschenden Literaturmeinung widersprechende Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates führen zu einer großen Verunsicherung und Irritation in der Praxis.

Unbestritten ist, dass die Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenates in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig sind. Demgegenüber stehen allerdings das rechtsstaatliche Prinzip und das Interesse der Steuerpflichtigen an einer grundsätzlich einheitlichen Entscheidungspraxis.

¹ Z.B. UFS vom 28.3.2012, RV/1212-W/06 (zur Rückwirkung von Einbringungen nach Art III UmgrStG, konträr zu Rz 749 UmgrStR 2002) und UFS vom 21.12.2011, RV/1060-W/09 (bei einer vermögensverwaltenden KG wird der Kommanditanteil – entgegen der Durchgriffsbetrachtung – als eigenständiges Wirtschaftsgut beurteilt).

Es wäre daher sinnvoll, wenn ein Referent des Unabhängigen Finanzsenates, der in seiner Entscheidung von der bisherigen Entscheidungspraxis abweicht, auf die Gründe seiner abweichenden Rechtsansicht in der Entscheidung noch näher eingeht.

Darüber hinaus ist es aus Sicht der Kammer wichtig, dass Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates, in denen von der herrschenden Verwaltungspraxis und Literatur abgegangen wird, im Rahmen eines Senats entschieden werden. Daher sollte das Recht, eine Senatszuständigkeit zu beantragen, verstärkt eingesetzt werden. Eine Senatszuständigkeit hätte zwar den Nachteil, dass die Verfahren länger dauern würden, allerdings zu einer weiteren Erhöhung der Entscheidungsqualität beitragen würden. Derzeit werden beinahe 10% der Erledigungen des UFS durch Senate entschieden, der überwiegende Teil davon mit einer Senatsverhandlung.

3.1.2. FINDOK

Gemäß § 10 Abs. 4a UFSG hat die Präsidentin des Unabhängigen Finanzsenates zur Ermöglichung einer einheitlichen Entscheidungspraxis bei voller Wahrung der Unabhängigkeit der Mitglieder des Unabhängigen Finanzsenates eine Evidenzstelle einzurichten, die alle Entscheidungen in einer übersichtlichen Art und Weise dokumentiert. Dies erfolgt durch die Dokumentation der Entscheidungen in der FINDOK, dem Rechts- und Fachinformationssystem des österreichischen Finanzressorts, das über <https://findok.bmf.gv.at/findok/> für jedermann abrufbar ist.

Diese Datenbank ist vorbildlich geführt und wird zeitnah aktualisiert bzw. ergänzt. Die Rechtssätze der Entscheidungen sind aussagekräftig formuliert und bei den einzelnen Entscheidungen werden gegebenenfalls ein anhängiges höchstgerichtliches Verfahren oder auch eine Publikation, die dazu erfolgt ist, vermerkt. Diese Vermerke sind sehr informativ und ein gutes Service. Die Struktur der Datenbank mit Suchfunktionen und Hyperlinks zu Normen- und Judikaturverweisen ist benutzerfreundlich gestaltet.

Damit ist diese Datenbank eine aktuelle und systematische Recherchehilfe und wird vom Berufstand und der Kammer sehr geschätzt.

3.2. Bundesfinanzgericht – Das neue Revisionsverfahren

Ab 1.1.2014 wird eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes dann zulässig sein, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Hat das Erkenntnis nur eine geringe Geldstrafe zum Gegenstand, kann durch Bundesgesetz vorgesehen werden, dass die Revision unzulässig ist.

Neu im Abgabenrechtsmittelverfahren nach dem Finanzverwaltungsgerichtsbarkeitsgesetz ist, dass das Bundesfinanzgericht im Spruch seines Erkenntnisses über das Vorliegen dieser Voraussetzungen und damit über die Zulässigkeit einer Revision (gegen sein eigenes Erkenntnis) abzusprechen hat (§ 280 Abs 1 lit d BAO idF FVwGG 2012).

Die Kammer sieht die neue Entscheidungskompetenz des Bundesfinanzgerichtes, über die Zulässigkeit einer Revision zu urteilen, kritisch. Es ist bedenklich, wenn ein Gericht über die Zulässigkeit der Revision gegen sein eigenes Erkenntnis selbst zu entscheiden hat. Darüber hinaus ist gegen die (Nicht)zulassung der Revision ein gesondertes Rechtsmittel nicht zugänglich.

Allerdings kann die betroffene Partei eine außerordentliche Revision erheben, in der sie – neben dem Vorbringen über die Rechtswidrigkeit des Erkenntnisses – zu begründen hat, warum der Ausschluss der Revision seitens des Verwaltungsgerichtes nicht rechters war. Dieses Revisionsmodell ist dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren bisher fremd und orientiert sich (so auch die EB zur Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012) an der Revision nach der Zivilprozessordnung.

Im Endeffekt liegt bei der außerordentlichen Revision die Entscheidung über die Zulässigkeit einer Revision abermals beim Verwaltungsgerichtshof. Deshalb erscheint der Kammer das neue Zulassungsverfahren über die Revision beim Bundesfinanzgericht als aufwendig und verfahrensverzögernd, weil unnötig Kapazitäten im Bundesfinanzgericht (zur Begründung der Zulässigkeit der ordentlichen Revision) sowie auf Seiten der Beschwerdeführer (zur Begründung der Zulässigkeit der außerordentlichen Revision) dafür gebunden werden.

Letztendlich wird die Verwaltungsgerichtshof-Rechtsprechung die Interpretation der Zulässigkeitsvoraussetzungen für eine Revision nach Art 133 Abs 4 B-VG festlegen und eine Orientierung für das Zulassungsverfahren beim Bundesfinanzgericht vorgeben.

3.3. Verwaltungsgerichtshof

Als Höchstgericht hat der Verwaltungsgerichtshof im Berichtszeitraum in mehreren Rechtsfragen eine wesentliche neue Rechtsprechung entwickelt. Dies ist aus der Sicht der Kammer im Sinne einer Weiterentwicklung der Steuerrechtsordnung grundsätzlich zu begrüßen.

3.3.1. Verfahrensdauer und Auflassung von Abgabensenaten

Laut Tätigkeitsbericht 2011 des Verwaltungsgerichtshofes betrafen 16,3% der Verwaltungsgerichtshof-Beschwerden in 2011 Steuer- und Abgabenrecht. Die durchschnittliche Erledigungsdauer der mit Sachentscheidung abgeschlossenen Fälle betrug in 2011 23 Monate und lag, bedingt durch die verstärkte Aufarbeitung von Rückständen, etwas über dem langjährigen Mittel (2010: 23 Monate, 2009: 19 Monate, 2008: 20 Monate, 2007: 19 Monate, 2006: 20 Monate). Die durchschnittliche Erledigungsdauer beim Unabhängigen Finanzsenat betrug laut Tätigkeitsbericht 2011 19 Monate, so dass sich eine gesamte Verfahrensdauer bis zur finalen Entscheidung durch das Höchstgericht von 42 Monaten ergibt. Dies erscheint der Kammer bei allem Verständnis für die Bemühungen um ein ordentliches Verfahren verbesserungsbedürftig.

Es ist davon auszugehen, dass sich diese Entwicklung noch weiter verschärfen wird. Gerade in wirtschaftlich angespannten Zeiten ist mit einem höheren Anteil von strittigen Verfahren zu rechnen, da einerseits die Finanzverwaltung auf die Höhe des Steueraufkommens achten muss und der Steuerpflichtige immer mehr unter der Abgabenlast zu leiden hat.

Deshalb verwundert es die Kammer, wieso der Senat 14 beim Verwaltungsgerichtshof vor einiger Zeit aufgelassen worden ist, insbesondere wenn man bedenkt, dass die Verfahren in Abgabensachen beim Verwaltungsgerichtshof in Einzelfällen 4 bis 5 Jahre dauern können.

Rund 16 Prozent der Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof betreffen Entscheidungen in Steuer- bzw. Abgabensachen (Abgaben, Gebühren und Verkehrsteuern, Sozialversicherung, Landes- und Gemeindeabgaben). Bei derzeit 21 Verwaltungsgerichtshof-Senaten wäre daher die Wiederinstallation des Senats 14 jedenfalls gerechtfertigt.

Die Kammer empfiehlt die Budgetmittel des Verwaltungsgerichtshofes aufzustocken, um die Wiederinstallation des Senates 14 zu ermöglichen, damit durch eine Entlastung der bestehenden Abgabensenate eine raschere Verfahrensabwicklung erzielt werden kann.

3.3.2. Senat für Finanzstrafsachen

Die anhaltend hohe Zahl von beim Verwaltungsgerichtshof anhängigen Finanzstrafverfahren und die hohe Komplexität der Materie rechtfertigt die Einführung eines eigenen Senates für Finanzstrafsachen, wie er beim Obersten Gerichtshof bereits eingerichtet ist.

3.3.3. Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ist ein neues Ablehnungsrecht ab 1. Juli 2012 eingeführt worden, wonach der Verwaltungsgerichtshof Beschwerden gegen Entscheidungen des Unabhängigen Finanzsenates durch Beschluss ablehnen kann, wenn

die Entscheidung nicht von der Lösung einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung abhängt (Art 131 Abs 3 B-VG idF Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012).

Offensichtlich ist dieses neue Ablehnungsrecht des Verwaltungsgerichtshofes eingeführt worden, um eine Entlastung zu erreichen und um Kapazität für seine neuen Aufgaben ab 2014 (z.B. Neuzuständigkeit in Asylrechtssachen) zu schaffen. Aus Sicht des normunterworfenen Abgabepflichtigen ist diese Neuerung ein Begrenzen seines Rechtsschutzes durch Einschränken des Rechtsmittelverfahrens an das Höchstgericht.

Mit dem neuen Revisionsverfahren ab 1.1.2014 wird das Ablehnungsrecht formal entfallen.

3.3.4. Recht des Verwaltungsgerichtshofes zur Entscheidung in der Sache

Bis 30.6.2012 war der Verwaltungsgerichtshof reines Kassationsgericht (abgesehen von dem Fall der Säumnisbeschwerde). Das Know-how und die hohe Fachkompetenz der Mitarbeiter im Steuerrecht konnten daher in der Rechtspflege bisher nicht vollständig genutzt werden.

Mit der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Möglichkeit geschaffen, dass der Verwaltungsgerichtshof ab 1. Juli 2012 in bestimmten Fällen in der Sache selbst zu entscheiden hat. Die Kammer begrüßt die Möglichkeit zur Sachentscheidung durch den Verwaltungsgerichtshof, weil dies die Anzahl der Rechtsgänge und damit die Verfahrensdauer verringert.

3.3.5. Aufschiebende Wirkung

Gemäß § 30 VwGG kommt einer Bescheidbeschwerde beim Verwaltungsgerichtshof grundsätzlich keine aufschiebende Wirkung zu, der Beschwerdeführer kann die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung jedoch beantragen. Der Verwaltungsgerichtshof kann die aufschiebende Wirkung nach § 30 Abs 2 VwGG zuerkennen, insoweit dem nicht zwingende öffentliche Interessen entgegenstehen und nach

Abwägung aller berührten Interessen mit dem Vollzug für den Beschwerdeführer ein unverhältnismäßiger Nachteil verbunden wäre. In dem Antrag hat der Beschwerdeführer konkret darzulegen, aus welchen tatsächlichen Umständen sich sein Nachteil ergibt, sodass der Verwaltungsgerichtshof die Interessensabwägung durchführen kann.

Betrifft der Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung einen Bescheid über die Verpflichtung zu einer Geldleistung – das ist bei Verfahren in Abgabensachen naturgemäß der Fall – so ist dem Konkretisierungsgebot nur dann entsprochen, wenn der Beschwerdeführer seine Einkünfte und Vermögensverhältnisse zum Zeitpunkt der Antragstellung durch konkrete, tunlichst ziffernmäßige Angaben glaubhaft macht. An diesem in der Regel unzureichend beachteten Erfordernis scheitern in der Praxis viele Anträge auf aufschiebende Wirkung gegen Geldleistungsbescheide.

Laut Verwaltungsgerichtshof-Tätigkeitsbericht für das Jahr 2011 wird nur rund 34 % der Anträge auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung stattgegeben.

Dies ist im Hinblick auf die unter Umständen massiven finanziellen Belastungen der Steuerpflichtigen unbefriedigend. Der Verwaltungsgerichtshof sollte die Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung aus Sicht der Kammer großzügiger handhaben. Alternativ wäre eine gesetzliche Änderung anzudenken, mit der die Aussetzung der Einhebung aus dem Abgabenverfahren vor der Behörde bzw. dem Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht auf das Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ausgedehnt wird.

4. VOLLZIEHUNG

4.1. Zusammenlegung der Wiener Finanzämter im Finanzzentrum Wien Mitte

Der Großteil der Wiener Finanzämter ist im Zeitraum Dezember 2012 bis April 2013 sukzessive ins Finanzzentrum Wien-Mitte übersiedelt. Nur der Standort Kagran (Finanzamt 2/20/21/22) blieb erhalten. Mit der Errichtung des Finanzzentrums Wien-Mitte waren Synergieeffekte und Kosteneinsparungen für die Finanzverwaltung beabsichtigt. Außerdem wird die Bildung bzw. Weiterführung von Expertenpools, die finanzamtsübergreifend arbeiten, erleichtert.

Die Finanzämter bleiben am neuen Standort als Abgabenbehörden bzw. eigene Organisationseinheiten bestehen. Es wäre zu überlegen in einer weiteren Phase alle Finanzämter am Standort Finanzzentrum Wien-Mitte aus Kostengründen auch organisatorisch zusammenzulegen.

Das Bundesministerium für Finanzen hat die Kammer über die geplante Übersiedlung und die dadurch vorübergehend eingeschränkte Erreichbarkeit der Finanzbehörden dankenswerterweise vorab informiert.

Gleichzeitig mit der Übersiedlung wird die vollständige Umstellung auf das „papierlose Finanzamt“ (Akten-Archivierung am Standort Erdberg) durchgeführt, indem sämtliche Akten der Finanzämter gescannt und elektronisch verarbeitet werden. Dies ist als zeitgemäße und effiziente Behördenverwaltung und Aktenführung zu begrüßen, wenngleich dadurch zeitliche Verzögerungen bei der Bearbeitung von Anbringen entstanden sind.

Für die Wirtschaftstrehänder hat das neue Finanzzentrum Wien-Mitte den Vorteil, dass die persönliche Erledigung bei mehreren Finanzämtern von Wien an einer Adresse in zentraler Lage möglich wird und einen Zeitgewinn bringen kann. Leider kann nach Berichten aus dem Berufsstand die Durchführung eines persönlichen Termins im Finanzzentrum langwierig sein, weil man vom Infocenter abgeholt und zur zuständigen Abteilung begleitet wird.

Positiv wurden von den Wirtschaftstrehändern auch die verlängerten Öffnungszeiten des Finanzzentrums Wien-Mitte (donnerstags bis 18:00 Uhr) angenommen.

Das bisher leicht erreichbare Service für rechtsuchende Abgabepflichtige beim örtlich zuständigen Finanzamt entfällt durch das Finanzzentrum Wien-Mitte. Durch die nun zentral an einem Standort angesiedelten Finanzämter kann es im Einzelfall zu längeren Anfahrtswegen kommen.

Durch das Finanzzentrum Wien-Mitte werden alle Infocenter der Wiener Finanzämter zu einem Infocenter zusammengelegt. Die Erreichbarkeit einiger Infocenter der Finanzämter war bereits bisher mangelhaft, zudem waren sie aufgrund von Personalengpässen überlastet. Leider hat sich dieses Problem mit dem Finanzzentrum Wien-Mitte nicht verbessert, sondern verschärft.

Zahlreiche Beschwerden von Wirtschaftstrehändern über die unzureichende telefonische Erreichbarkeit des Finanzzentrums Wien-Mitte, mit Berichten über Wartezeiten von bis zu einer halben Stunde und mehr, sind bei der Kammer eingelangt. Im Kontaktkomitee im Februar 2013 haben die Vertreter des Bundesministeriums für Finanzen die Prüfung und Umsetzung von folgenden von der Kammer vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der telefonischen Erreichbarkeit zugesagt:

- Es sollen die telefonischen Durchwahlen auf Bescheiden im betrieblichen Bereich (bisher nur bei Vorhalten) angegeben werden.
- Zusätzlich hat das Bundesministerium für Finanzen der Kammer eine Liste der Teamdurchwahlnummern im Finanzzentrum Wien-Mitte bekanntgegeben. Diese Maßnahme hat das Problem gemindert, aber leider nicht zu einer wesentlichen Verbesserung geführt.

Darüber hinaus ersucht die Kammer, das Problem der unzureichenden telefonischen Erreichbarkeit der Finanzämter (vielleicht durch Umschichtung von Personal) zu lösen.

Nach jüngster Auskunft des Bundesministeriums für Finanzen hat sich nach den Erhebungen in der Telefonzentrale des Finanzzentrums Wien-Mitte die dortige telefonische Erreichbarkeit in den letzten Wochen zwar verbessert, aber noch nicht ausreichend.

4.2. Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern

Wir erhielten mehrfach Rückmeldungen aus dem Berufsstand, dass die Vergabe von Umsatzsteuer-Identifikationsnummern nach der Gründung eines Unternehmens oft bis zu acht Wochen, in einem Fall sogar fünf Monate, dauert. Insbesondere die Branchen Bau- und Baunebengewerbe, Gastronomie und Kleintransporte dürften von diesem Problem besonders betroffen sein.

Wir haben Verständnis dafür, dass vor Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern Kontrollen erforderlich sind, um Abgabebetrag wie beim Umsatzsteuer-Karussell zu vermeiden. Allerdings ist nicht verständlich, welche Prüfungshandlungen bei richtig und vollständig eingebrachten Anträgen auf Vergabe von Steuernummer und Umsatzsteuer-Identifikationsnummer acht Wochen in Anspruch nehmen. Diese lange Bearbeitungszeit der Finanzverwaltung fällt den Unternehmern umso negativer auf, als im Vergleich dazu andere Behörden, wie beispielsweise die Bezirksverwaltungsbehörden, wesentlich rascher arbeiten. Weiters wurde uns von Fällen berichtet, in denen die Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer erst nach dem Antrittsbesuch der Finanzverwaltung erfolgte, der erst drei Monate nach der Anmeldung des Unternehmens durchgeführt wurde.

Die Unternehmer benötigen die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ab der Unternehmensgründung, weil sie zum einen Rechnungsmerkmal für die Ausgangsrechnung ist und zum anderen auch auf Eingangsrechnungen ab einem Gesamtbetrag von mehr als EUR 10.000,- als Voraussetzung für den Vorsteuerabzug anzugeben ist. Die Möglichkeit, die fehlende Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Leistungsempfängers nach Rz 1555 UStR im Zuge einer Überprüfung durch die Finanzbehörde zu berichtigen, wird regional unterschiedlich und teilweise willkürlich gehandhabt. Darüber hinaus führt es zu einem unnötigen administrativen Aufwand, wenn sämtliche Rechnungen, die (notgedrungen) zunächst ohne Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ausgestellt worden sind, nachträglich – um die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer ergänzt – neu ausgestellt werden müssen.

Die Kammer ersucht daher mit Nachdruck, dass das Verfahren zur Vergabe der Umsatzsteuer-Identifikationsnummern in der Finanzverwaltung generell beschleunigt wird, um bei den Jungunternehmern den gewünschten Eindruck

einer effizient arbeitenden Behörde zu hinterlassen und sie nicht unnötig zu behindern.

4.3. FinanzOnline

Die FinanzOnline-Funktionen wurden in den vergangenen Jahren vom Bundesministerium für Finanzen stetig ausgeweitet und werden von den Wirtschaftstreuhandern tagtäglich in ihrer Arbeit genutzt. Mit diesem System ist die österreichische Finanzverwaltung auf einem technisch sehr hohen Niveau und kann europaweit einen der höchsten Standards aufweisen.

Positiv kann auch der laufende Kontakt der Kammer zu den für die Applikation FinanzOnline zuständigen Mitarbeitern im Bundesministerium für Finanzen beurteilt werden. Die Ansprechpartner leisten der Kammer regelmäßig Hilfestellung bei von den Wirtschaftstreuhandern gemeldeten Problemen (z.B. bei ungeklärten Fehlermeldungen und Übermittlungsproblemen).

4.4. Umstellung auf elektronische Zustellung

Durch das Abgabenänderungsgesetz 2012 erfolgte eine Änderung der Bestimmungen über die elektronische Zustellung von Erledigungen der Behörde im Sinne des § 97 Abs 3 BAO. Damit wurde die elektronische Zustellung in die FinanzOnline-Databox ohne Zustimmung des Empfängers zulässig. In ihrer Stellungnahme zur 6. Änderung der FinanzOnline-Verordnung hat sich die Kammer klar gegen die verpflichtende elektronische Zustellung durch die Abgabenbehörde und für den Beibehalt einer optionalen Wahlmöglichkeit ausgesprochen. Diesem Wunsch wurde letztlich dankenswerterweise entsprochen und durch den neu geschaffenen § 5b FOnV 2006 jedem Abgabepflichtigen und Parteienvertreter die Option eingeräumt, auf die elektronische Zustellung zu verzichten.

Ab Anfang Jänner 2013 werden Bescheide und Ergänzungsansuchen in elektronischer Form zugestellt. Mittelfristig beabsichtigt das Bundesministerium für Finanzen auch, dass die bisher in Papierform zugestellten Buchungsmitteilungen und Benachrichtigungen über die fällige Quartalsvorauszahlung auf elektronische Zustellung umgestellt werden. Die Verzichtsmöglichkeit gilt auch für diese Zustellungen.

Tatsächlich hat die Finanzverwaltung für das 1. Quartal 2013 die Vorauszahlungsbenachrichtigungen ohne Zahlscheine verschickt. Auf den Benachrichtigungen war lediglich ein Hinweis auf die in FinanzOnline integrierte elektronische Zahlungsfunktion oder das im Telebankingsystem angebotene Service „Finanzamtszahlung“ enthalten. Die Einstellung des Versands der Zahlscheine war mit der Kammer nicht abgestimmt und führte zu einer Reihe von Beschwerden aus dem Berufstand aufgrund des dadurch entstandenen Mehraufwands in den Kanzleien. Diese berechtigte Kritik der Kollegenschaft leitete die Kammer an das Bundesministerium für Finanzen weiter.

In der Folge sind bei den Vorauszahlungsbenachrichtigungen ab dem 2. Quartal 2013 wieder Zahlungsanweisungen beigelegt worden. Allerdings waren die nun beigelegten Erlagscheine zu groß für den Überweisungsautomaten und konnten nicht eingezogen werden. Nach neuerlicher Intervention der Kammer ist laut Angabe des Bundesministeriums für Finanzen das Format dieser Erlagscheine nun von der Finanzverwaltung angepasst worden. Es bleibt zu hoffen, dass der Erlagscheinversand im 3. Quartal 2013 problemlos ablaufen wird.

Mit dem Ziel der Kosteneinsparung plant das Bundesministerium für Finanzen mittelfristig die Umstellung auf die elektronische Zustellung und Zahlung. Die Vorgangsweise und die betroffenen Themen (Buchungsmitteilungen, Vorauszahlungsbenachrichtigungen, elektronische Zustellung und elektronische Zahlung) sollen nun detailliert im Arbeitskreis FinanzOnline mit dem Ziel eines Gesamtkonzepts für Wirtschaftstrehänder erörtert werden. In diesem Gesamtkonzept sollen auch die Anregungen der Wirtschaftstrehänder nach weiteren klienten- und dokumentenspezifischen Selektionsmöglichkeiten zwischen elektronischer und postalischer Zustellung einfließen.

4.5. Auskünfte

Seit 1.1.2011 besteht die Möglichkeit gegen Entrichtung eines Verwaltungskostenbeitrags antragsgebundene Rechtsauskünfte für noch nicht verwirklichte Sachverhalte in den Bereichen Umgründungen, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreise vom Finanzamt zu erhalten (§ 118 BAO). Diese Rechtsauskünfte sind verbindlich und ergehen in

Bescheidform („Auskunftsbescheide“). Mit dem 1. Stabilitätsgesetz 2012 ist das Advance Ruling auf die bescheidmäßige Absprache einer Forschungsbestätigung nach § 118a BAO ausgeweitet worden. Demnach wird es ab 2013 möglich sein, das Vorliegen eines förderungswürdigen eigenbetrieblichen Forschungsprojektes iSd § 108c Abs 2 Z 1 EStG bescheidmäßig zu bestätigen.

Die Kammer begrüßt diese Entwicklung. Es wurde damit einem langjährigen Wunsch der Praxis Rechnung getragen. Rechtssicherheit und damit auch Planungssicherheit werden in den drei wirtschaftlich sehr bedeutsamen Bereichen Umgründungen, Gruppenbesteuerung und Verrechnungspreise erhöht. Verbesserungsbedürftig erscheint der Kammer in diesem Zusammenhang aber die Möglichkeit zur direkten Kontaktaufnahme und Diskussion mit dem Sachbearbeiter im prüfbegleitenden Fachbereich der Großbetriebsprüfung. Derzeit ist das Auskunftsverfahren nicht kontradiktorisch sondern ein reines Aktenverfahren. Da das zuständige Finanzamt zwar formal die bescheiderlassende Behörde ist, die Entscheidungsfindung de facto aber an den prüfbegleitenden Fachbereich der Großbetriebsprüfung delegiert, würde es dem Grundsatz des Parteiengehörs entsprechen, eine Darlegung von Sachverhalt und rechtlichen Argumenten in einem mündlichen Verfahren vor dem Sachbearbeiter im prüfbegleitenden Fachbereich der Großbetriebsprüfung zuzulassen. Wir müssen auch teilweise lange Bearbeitungsdauern feststellen, was wir zumindest in den Anfängen teilweise auf die Verwendung elektronischer Akten zurückführen.

Es wurde uns aus dem Berufsstand berichtet, dass durch den Einsatz sehr gut ausgebildeter und spezialisierter Finanzbeamte, insbesondere zum Thema Konzernverrechnungspreise, die Beauskunftung sehr gut und konstruktiv funktioniert.

Trotz zahlreicher positiver Rückmeldungen dürfte das Auskunftsverfahren nach § 118 BAO von der Praxis noch nicht in dem Umfang angenommen werden, wie wir es erwartet hätten.

Mit dem Erlass über Auskünfte zu sachverhaltsbezogenen Anfragen (GZ BMF-010106/0031-IV/2/2012 vom 17.12.2012) hat das Bundesministerium für Finanzen über die Auskunftsverfahren nach § 118 BAO und § 118a BAO

hinausgehend eine Beauskunftung der steuerrechtlichen Folgen (geplanter) zukünftiger Sachverhalte ermöglicht. Während sich der Steuerpflichtige im Falle der Auskunftsverfahren nach den §§ 118 und 118a BAO auch im Berufungsverfahren vor dem Unabhängigen Finanzsenat (beziehungsweise ab 1.1.2014 im Beschwerdeverfahren vor dem Bundesfinanzgericht) und dem Beschwerdeverfahren (beziehungsweise ab 1.1.2014 im Revisionsverfahren) vor dem Verwaltungsgerichtshof erfolgreich auf den Auskunftsbescheid berufen kann, ist er im Falle einer Auskunft zu sachverhaltsbezogenen Anfragen nach einem Erlass vom 17.12.2012 nur durch den Grundsatz von Treu und Glauben geschützt. Dieser Schutz muss im Wege eines Nachsichtsansuchens gemäß § 236 BAO durchgesetzt werden, hindert aber eine von der Auskunft abweichende Festsetzung zunächst nicht.

In diesem Bereich erkennt die Kammer ein gewisses Rechtsschutzdefizit. Bereits in der Vergangenheit wurde im Berufsstand beobachtet, dass Rechtsauskünfte, die auf Basis von Treu und Glauben von der zuständigen Behörde erteilt wurden, in der Betriebsprüfung nicht akzeptiert werden. Die Kammer geht davon aus, dass das Bundesministerium für Finanzen für eine entsprechend positive Grundhaltung gegenüber den Auskünften bei den Betriebsprüfern sorgen wird. Eine Beauskunftung schmälert naturgemäß das mögliche Mehrergebnis für den Betriebsprüfer. Die Zielsetzung der Auskunft würde aber konterkariert, wenn der Betriebsprüfer seine Aufgabe darin sieht, Argumente zu suchen, warum die Auskunft wegen einer geringfügigen und unerheblichen Sachverhaltsabweichung nicht bindend, die Rechtsmeinung des Finanzamtes trotz sorgfältiger Bearbeitung offensichtlich unrichtig oder eine Richtlinienstelle unklar oder missverständlich ist (so etwa zur Rz 418 KStR).

4.6. Bearbeitungsdauer bei Steuergutschriften

Die Bearbeitungsdauern von Steuererklärungen sind sehr unterschiedlich. Nach Berichten aus dem Berufsstand glauben wir eine gewisse Tendenz zu erkennen, dass die Bearbeitungsdauer (von der Abgabe der Steuererklärung bis zur Bescheiderlassung) davon abhängt, ob eine Steuernachzahlung oder eine Steuergutschrift zu erwarten ist. Wenn aus einer Veranlagung eine höhere Steuergutschrift zu erwarten ist, dann beträgt die Bearbeitungszeit erfahrungsgemäß nicht wie üblich einige Tage, sondern mehrere Monate, auch wenn der Sachverhalt klar ist und keinerlei Ergänzungsersuchen

erforderlich sind. Wir gehen nicht davon aus, dass die Bearbeitung im Fall von Steuergutschriften EDV-gesteuert systematisch blockiert wird, sondern dass bei größeren Gutschriften möglicherweise vor Bescheidausfertigung weitere oder andere Prüfroutinen durchgeführt werden. Die Anspruchsverzinsung gemäß § 205 BAO vermindert zwar den Schaden für den Steuerpflichtigen aus der verzögerten Veranlagung. Im Sinne der Steuergerechtigkeit darf jedoch die Bearbeitungsdauer nicht vom Ergebnis der Steuerveranlagung abhängen und wäre eine Beschleunigung der Bearbeitung auch bei Steuergutschriften anzustreben.

4.7. Nachbescheidkontrolle

Die Nachbescheidkontrolle hat den Zweck, die Erledigungszeiten zu verkürzen, indem nur ein Teil der Steuererklärungen im Wege der Vorbescheidkontrolle näher überprüft wird. Diese Vorgangsweise ist grundsätzlich im Interesse jener Steuerpflichtigen, die aus der Veranlagung eine Steuergutschrift erhalten, weil diese rascher erfolgen kann. Allerdings bringt die Nachbescheidkontrolle auch in der Praxis laufend Probleme mit sich und ist seit einigen Jahren regelmäßiges Thema bei den Kontaktkomiteesitzungen beim Bundesministerium für Finanzen. Grundsätzlich hat der Verwaltungsgerichtshof mit Erkenntnis vom 7.7.2011, 2011/15/0060, die Zulässigkeit der Nachbescheidkontrolle bejaht.

Im Rahmen der Nachbescheidkontrolle versendet das Finanzamt erst ca. drei bis sechs Monate nach Bescheiderlassung ein Ergänzungs- bzw. Auskunftersuchen mit Fragen zur zuvor automationsunterstützt erfolgten Veranlagung. Die Kriterien zur Auswahl der Nachbescheidkontrolle sind unterschiedlich, nur finanzintern bekannt und werden regelmäßig verändert.

Für den Wirtschaftstreuhänder bedeutet diese Art von Nachbescheidkontrolle einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, um die notwendigen Unterlagen neuerlich vom Klienten anzufordern. Darüber hinaus ist es für den Klienten oft unverständlich, wieso wenige Monate nach der Veranlagung eine nachträgliche Untersuchung der Finanz (nicht im Rahmen der Betriebsprüfung) stattfindet.

Nach Beantwortung des Ergänzungersuchens und Übermittlung der angeforderten Unterlagen im Rahmen der Nachbescheidkontrolle ist es für

den Wirtschaftstreuhandern nicht erkennbar, wann der Nachbescheidkontrollfall erledigt und abgeschlossen ist. Dies wäre wichtig, um zu wissen, ob die Veranlagung noch verändert wird und ob die Steuerunterlagen an den Klienten zurückgesendet werden können.

Deshalb hat die Kammer schon vor einigen Jahren im Kontaktkomitee beim Bundesministerium für Finanzen vorgeschlagen, eine Information über den Abschluss der Nachbescheidkontrolle an den Wirtschaftstreuhandern zu übermitteln. Dies könnte in Form einer automationsunterstützten Meldung in der Data-Box des Steuerpflichtigen in FinanzOnline erfolgen und würde damit keinen erheblichen Mehraufwand für die Finanzverwaltung bedeuten. Für den Abgabepflichtigen und den Wirtschaftstreuhandern wäre es hingegen aus den genannten Gründen von großem Interesse.

Weiters hat die Kammer schon seit längerem vorgeschlagen, auch eine Meldung über die Löschung der elektronisch verarbeiteten Daten nach einer Betriebsprüfung in die Data-Box zu übermitteln. Dies würde rechtstaatlichen und datenschutzrechtlichen Interessen entsprechen.

4.8. Betriebsprüfung

Die Kammer erhielt zahlreiche Rückmeldungen aus dem Berufstand, wonach bei den Betriebsprüfungen eine härtere Gangart eingeschlagen wird und ein starkes Mehregebnisdenken bei den Prüfern spürbar ist. Teilweise wird dies von den Prüfern auch ganz offen zugegeben. Die Prüfer versuchen ohne großen Aufwand ein „schnelles“ Mehregebnis zu erzielen, z.B. durch

- eine Verlängerung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für die Abschreibung (die von der Vor-Betriebsprüfung bereits anerkannt worden war),
- eine Erhöhung des bereits von der letzten Betriebsprüfung erhöhten Privatanteils,
- eine überzogene Anwendung oder Androhung der Empfängerbenennung gemäß § 162 BAO, um ein Betriebsprüfungsergebnis zu erzielen, das bei gehöriger Beweisaufnahme nicht erreichbar wäre oder
- je nach Situation Konstruieren einer umsatzsteuerlichen Organschaft im Konzern, um den Vorsteuerabzug für konzerninterne Leistungen versagen zu können, oder Bestreiten einer bisher von der

Abgabenbehörde anerkannten umsatzsteuerlichen Organschaft, um Umsatzsteuer für die konzerninternen Leistungen vorschreiben zu können.

Umsatzsteuer-Sonderprüfungen zielen scheinbar nur mehr auf die Festsetzung von Säumniszuschlägen für Mehrergebnisse ab, obwohl klar ist, dass der Vorsteuerabzug letztendlich zusteht oder eine Rechnung berichtigt werden kann.

Zunehmend werden auch „Steuerstrukturen“ angegriffen und ins Rechtsmittel getrieben, auch wenn die Struktur ausreichend begründet ist und legal von einem gesetzlich vorgesehenen Weg Gebrauch gemacht wird. Dabei entsteht der Eindruck, dass es nicht um die Frage der Richtigkeit der Abgabefestsetzung geht, sondern ausschließlich um das Mehrergebnis. Betriebsprüfungen wollen sich mit derartigen Sachverhalten und Rechtsfragen nicht im Detail beschäftigen, sondern die Ermittlung an die zweite Instanz delegieren. Es kommt zu Feststellungen, deren Begründung entweder fast fehlt oder nicht nachvollziehbar ist. Leider hat die zweite Instanz in der Vergangenheit zu wenig Gebrauch von der Möglichkeit gemacht, einen Bescheid wegen unterlassener Ermittlungen aufzuheben und an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Eine Ursache des Problems orten wir darin, dass das Mehrergebnis des Betriebsprüfers für die interne Beurteilung auch nach Aufhebung seiner Feststellungen durch die zweite Instanz erhalten bleibt. Der vorübergehende Erfolg des Betriebsprüfers bedeutet einen Schaden für den Steuerpflichtigen durch ein unnötiges Berufungsverfahren, eine Mehrbelastung der Berufungsbehörde und langfristig eine Verminderung der Steuermoral der Steuerpflichtigen.

4.9. Liquiditätsprüfung

Gemäß § 147 Abs 2 BAO hat die Finanzverwaltung die Möglichkeit, Prüfungen, die nur den Zweck verfolgen, die Zahlungsfähigkeit eines Abgabepflichtigen und deren voraussichtliche Entwicklung festzustellen, durchzuführen. Ziel ist es, festzustellen, ob beim geprüften Unternehmen aktuell die Einbringlichkeit von Abgabenschulden gefährdet ist. Bei einer Liquiditätsprüfung handelt es sich um eine Momentaufnahme, es wird damit

keine Bestätigung über die Bonität oder die zukünftige Entwicklung des geprüften Unternehmens abgegeben.

Liquiditätsprüfungen wurden zunächst im Rahmen von Pilotprojekten in Wien und Tirol durchgeführt. Da die Erfahrungen aus Sicht des Bundesministeriums für Finanzen durchgehend positiv waren, wurden die Liquiditätsprüfungen auf alle Bundesländer ausgeweitet. Die Liquiditätsprüfungen sind von einer betriebswirtschaftlichen Sichtweise geprägt. Es soll die Einbringlichkeit ausstehender Abgabenschulden festgestellt werden. Die Liquiditätsprüfungen tragen laut Bundesministerium für Finanzen zu einer Verringerung von Konflikten bei, da der Liquiditätsprüfer nicht als Vollstrecker auftritt. Liquiditätsprüfungen sind dem Steuerpflichtigen tunlichst eine Woche vorher anzukündigen, sofern dadurch der Prüfungszweck nicht vereitelt wird (§ 148 Abs 5 BAO).

Die Praxis hat gezeigt, dass die Finanzämter bei der Durchführung von Liquiditätsprüfungen mitunter umfangreiche Unterlagen anfordern. In einem der Kammer gemeldeten Fall wurde die Vorlage von Bankkontoauszügen und Kassabüchern für den Zeitraum 2011 bis Anfang 2012, von Sparbüchern sowie Unterlagen über andere Konten und Depots, der letzten vorliegenden Summen- und Saldenliste einschließlich betriebswirtschaftlicher Auswertung binnen einer Frist von fünf Tagen verlangt. Die Aufbereitung dieser Unterlagen ist in der Praxis mit einem deutlichen Mehraufwand verbunden. Darüber hinaus ist eine Frist von fünf Tagen zur Vorbereitung der Unterlagen viel zu knapp bemessen.

Um den Aufwand für die geprüften Unternehmen zu begrenzen, hat die Kammer angeregt, Liquiditätsprüfungen erst dann durchzuführen, wenn der ausständige Abgabenrückstand einen bestimmten Betrag, der zumindest EUR 10.000,- betragen sollte, übersteigt. Diese Anregung der Kammer wurde vom Bundesministerium für Finanzen umgesetzt. Der Betrag stellt laut Bundesministerium für Finanzen eine variable Grenze dar, wobei im Einzelfall die Möglichkeit besteht, bei Bedarf auch unter dieser Betragsgrenze eine Prüfung vorzunehmen.

4.10. Gemeinsame Prüfung der lohnabhängigen Abgaben (GPLA)

Es kommt immer wieder vor, dass die Gebietskrankenkasse bei der Prüfung von Werkverträgen eine selbständige Tätigkeit als Dienstverhältnis betrachtet bzw. freie Dienstverträge in echte Dienstverhältnisse umqualifiziert. Diese Umqualifizierung hat weitreichende abgabenrechtliche Folgen (etwa Stornierung der Versicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz, Rückzahlungen von Pensions- und Unfallversicherungsbeiträgen, zumeist auch der Krankenversicherungsbeiträge etc.). Es kann auch zu Abgabennachforderungen in beträchtlicher Höhe kommen.

Die Kammer regt daher dringend eine Gesetzesänderung dahingehend an, dass die Gebietskrankenkasse diese Umqualifizierungen nur mehr pro futuro durchführen darf, um die erwähnten negativen Konsequenzen bei einer Rückabwicklung zu vermeiden.

4.11. Anwendung des Verkürzungszuschlags gemäß § 30a FinStrG

Mit der FinStrG-Novelle 2010 wurde die Möglichkeit eines Verkürzungszuschlages nach § 30a FinStrG zur Entkriminalisierung von leichten Fällen geschaffen. Mittels Festsetzung eines Verkürzungszuschlages iHv 10% der Nachforderung aus einer Betriebsprüfung (maximal EUR 33.000,-) kann dieses verkürzte Verfahren angewendet werden, sofern nur der Verdacht auf ein Finanzvergehen besteht.

Aus Sicht des Berufsstandes wird die Einführung des finanzstrafrechtlichen Verkürzungszuschlages positiv beurteilt, da er die Möglichkeit schafft, in einem kurzen, effizienten Verfahren leichte Fälle zu erledigen und Rechtsfrieden zu schaffen. Nach Rückmeldungen aus dem Berufsstand wird von dieser Möglichkeit zu selten Gebrauch gemacht und Kollegen berichten vereinzelt, dass durch eine Einleitung des Strafverfahrens die Anwendbarkeit des § 30a-Verfahrens manchmal auch willkürlich unterlaufen wird. Es wäre wünschenswert, dass dieses Instrument als gelinderes Mittel im Vergleich zum Finanzstrafverfahren öfter eingesetzt wird, weil trotz allem die spezialpräventive Wirkung in ausreichender Form vorhanden ist. Wir regen an, dass das Bundesministerium für Finanzen die Betriebsprüfer durch Erlassung einer Richtlinie zu § 30a FinStrG zu einer vermehrten Anwendung hinführt.

5. SONDERTHEMA FINANZPOLIZEI

5.1. Rechtliche Ausgestaltung

Mit Wirkung vom 1.1.2011 wurde durch eine Überschrift im § 12 AVOG der Begriff „Finanzpolizei“ in Österreich gesetzlich eingeführt. Ergänzend wurden einige zusätzliche Befugnisse der Abgabenbehörden normiert, auf die noch näher einzugehen sein wird. Organisatorisch wirkte sich diese Änderung lediglich dadurch aus, dass die bislang als KIAB (Kontrolle illegaler Arbeitsnehmerbeschäftigung) bekannten Organisationseinheiten der Finanzämter in Finanzpolizei umbenannt wurden. Zur zentralen Koordination dieser weiterhin in den Finanzämtern angesiedelten Organisationseinheiten wurde eine Stabstelle im Bundesministerium für Finanzen geschaffen.

Mit Wirkung vom 1.7.2013 wird nun die Finanzpolizei durch Verordnung zu einer bundesweiten Organisationseinheit, die an den Standorten der Finanzämter künftig eigene Dienststellen unterhalten wird (§ 10b AVOG 2010 – DV). Ihr werden jedoch keine Aufgaben abschließend zugeordnet, sondern wird eine parallele Zuständigkeit der Abgabenbehörden (Finanz- und Zollämter) und der Finanzpolizei nunmehr mit Verordnung iVm § 9 Abs 3 und 4 AVOG 2010 festgeschrieben.

5.2. Verfassungsrechtliche Bedenken

Hinsichtlich dieser Organisationsausgestaltung der Finanzpolizei bestehen bei der Kammer verfassungsrechtliche Bedenken. Dies resultiert einerseits auf einer möglichen Einstufung dieser Organisationseinheit als Wachkörper iSd Art 78d B-VG, die noch dazu Behördenfunktion im Bereich des Abgabenrechts ausüben kann. Andererseits werden der Finanzpolizei umfangreiche Rechte eingeräumt, die teilweise stark in die Persönlichkeitsrechte eingreifen. Insbesondere das Betretungsrecht, das an keine wesentlichen rechtlichen Voraussetzungen geknüpft ist, wird dabei als sehr weitreichend und überzogen angesehen. Eine vorherige richterliche Genehmigung ist nicht vorgesehen. Wird der Zutritt zu den Räumlichkeiten nicht gestattet, können sowohl Zwangsstrafen bis EUR 5.000,- (§ 111 BAO) als auch Geldstrafen bis EUR 5.000,- (§ 51 Abs 2 FinStrG) verhängt werden.

Gemäß § 26 Abs 4 Ausländerbeschäftigungsgesetz kommen den Organen der Abgabenbehörden bei der Kontrolle nach illegal Beschäftigten sogar die im § 35 Verwaltungsstrafgesetz geregelten Befugnisse der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (Festnahme) zu. Liegt Grund zur Annahme vor, dass Ausländer illegal beschäftigt werden und sich nicht rechtmäßig im Inland aufhalten, so kann die Finanzpolizei die betreffenden Personen festnehmen und hat sie unverzüglich der Fremdenpolizeibehörde oder der nächstgelegenen Sicherheitsdienststelle zu übergeben.

Über die Jahre hinweg ist ein großes Vertrauen zwischen Finanzverwaltung, Kammer und Steuerpflichtigen (Stichwort Fair Play) aufgebaut worden. Es ist zu befürchten, dass diese Vertrauensbasis durch die Einsätze der Finanzpolizei sukzessive beeinträchtigt werden.

Unbestritten ist, dass Kontrolleinsätze durch Organe der Finanzverwaltung zur Sicherung der Rechtmäßigkeit und Gleichmäßigkeit der Besteuerung und zur Verhinderung von Abgabenhinterziehungen grundsätzlich notwendig und sinnvoll sind. Diese Finanzpolizeieinsätze haben aber innerhalb der rechtlichen Vorgaben und im Rahmen einer verhältnismäßigen Vorgangsweise zu erfolgen. Immer wieder wird aus dem Berufsstand über Einsätze der Finanzpolizei berichtet, die mit einer rechtstaatlich bedenklichen, geschäftsschädigenden und/oder unverhältnismäßigen Vorgangsweise durchgeführt worden sind.

5.3. Organisationshandbuch

Als ein Problem wird in diesem Zusammenhang von der Kammer das Fehlen eines Organisationshandbuches eingestuft, welches mit 1.7.2013 noch dringlicher wird. Die Rechtsgrundlagen für die Einsätze der Finanzpolizei sind, wie weiter oben schon angedeutet, in unterschiedlichen Materiengesetzen geregelt und daher auch schwer zu überblicken. Mit der nunmehrigen Änderung der AVOG 2010 – Durchführungsverordnung wird dieses Problem nur ansatzweise gestreift, als im § 10b Abs 2 nunmehr eine Aufzählung von Aufgaben erfolgt, welche der Finanzpolizei selbständig – parallel zu den Finanzämtern als Abgabenbehörden – obliegen. Darüber hinaus kann die Finanzpolizei jedoch auch Aufgaben von den Abgabenbehörden per Auftrag übertragen bekommen. De facto führt dies dazu, dass für den Normunterworfenen die Aufgaben der Finanzpolizei und der Finanzämter

völlig verschwimmen. Erschwerend kommt dazu, dass der Finanzpolizei in den unterschiedlichen Aufgaben auch noch unterschiedliche Befugnisse zustehen. Dies scheint nicht nur für die von den Überprüfungen Betroffenen, sondern auch für die handelnden Organe selbst schwierig zu handhaben sein.

Als unmittelbare Handlungsrichtlinie wäre daher ein eigenes Organisationshandbuch sinnvoll, das auch nach außen hin Transparenz hinsichtlich des Vorgehens der Finanzpolizei schafft. Derzeit gibt es aber nur das alte Organisationshandbuch der Vorgängerinstitution KIAB. Dieses Handbuch ist aus zweierlei Gründen stark überarbeitungsbedürftig. Erstens hat die KIAB nicht die Fülle an Kontrollaufgaben wahrgenommen, wie sie nun der Finanzpolizei zugedacht sind und zweitens steht bei der Finanzpolizei mit 1.7.2013 eine Organisationsänderung unmittelbar bevor. Das Zusammenwirken von Abgabenbehörden und Finanzpolizei darf nicht der Willkür überlassen bleiben, vielmehr müssen für die überschneidenden Aufgaben klare Abgrenzungs- und Zuständigkeitsregelungen getroffen werden.

Anlässlich von Fallberichten aus dem Berufstand hat die Kammer im Kontaktkomitee beim Bundesministerium für Finanzen diese Kritikpunkte mehrmals angesprochen. Von Seiten des Bundesministeriums für Finanzen wurde allerdings angemerkt, dass es sich bei den geschilderten Vorfällen nur um Einzelfälle handelt. Die Veröffentlichung eines Organisationshandbuches Finanzpolizei wurde schon länger in Aussicht gestellt.

5.4. Umfrage im Berufstand

Um die Situation zu objektivieren, hat das Bundesministerium für Finanzen angeregt, eine Umfrage im Berufstand zum Thema Finanzpolizei durchzuführen. Die von der Kammer im Frühjahr 2013 durchgeführte Umfrage ergab, dass rund drei Viertel (74%) der Kammer-Mitglieder, die Erfahrungen mit der Finanzpolizei gemacht haben, die Einsätze der Finanzpolizei als nicht akzeptabel bzw. rechtsstaatlich bedenklich einstufen.² Die Einsätze der Finanzpolizei wurden im Detail folgendermaßen beurteilt:

² An dieser Umfrage beteiligten sich 518 Mitglieder, wovon 193 Mitglieder angaben, Erfahrungen mit der Finanzpolizei gemacht zu haben.

- 3% der betroffenen Mitglieder beurteilten die Einsätze als ausschließlich positiv.
- 23% der betroffenen Mitglieder beurteilten die Einsätze im Großen und Ganzen als akzeptabel.
- 36% der betroffenen Mitglieder beurteilten die Einsätze als nicht akzeptabel.
- 38% der betroffenen Mitglieder beurteilten die Einsätze als rechtsstaatlich bedenklich.

Die Kammer hat die Umfrageergebnisse auch dem Bundesministerium für Finanzen präsentiert und zukünftig die Einhaltung der rechtsstaatlichen Mindeststandards bei Finanzpolizeieinsätzen gefordert. Trotz dieser Ergebnisse hat das Bundesministerium für Finanzen in den weiteren Gesprächen keinen grundsätzlichen Handlungsbedarf gesehen, jedoch die Überprüfung von Einzelfällen zugesagt.

5.5. Vorgehen der Finanzpolizei

Folgende Kritikpunkte haben sich aufgrund von Fallberichten und der Umfrage im Frühjahr 2013 ergeben:

- **Keine Rechtsbelehrung, insbesondere im Hinblick auf**
 - den Rechtsgrund der durchgeführten Kontrollen;
 - den Wechsel der Rechtsgrundlage und der einschlägigen Verfahrensrechtsordnung (BAO, AusIBG, AVG, StPO, etc.).

Laut mehreren Berichten bleibt der Rechtsgrund von Finanzpolizeieinsätzen oft unklar und es erfolgt auch keine Rechtsbelehrung der Betroffenen hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten. Rechtsgrund und Rechtsbelehrung sind nach rechtsstaatlichen Grundsätzen klar zu kommunizieren.

Um seine Rechte und Pflichten wahren zu können, ist es für den kontrollierten Abgabepflichtigen wesentlich, zu wissen, welcher Einsatzgrund (z.B. Routinekontrolle oder konkreter Einsatzgrund) und welches Verfahren (z.B. Kontrolle der illegalen Arbeitnehmerbeschäftigung oder Nachschau nach BAO) gerade durchgeführt wird. Wird die Kontrolle der Finanzpolizei im Zuge des

Einsatzes ausgedehnt oder ändert sich die Rechtsgrundlage, so ist dies auch bekanntzugeben.

- **Mangelhafte Ausweiseleistung**

Die einschreitenden Organe der Finanzpolizei sind dazu verpflichtet, auf Verlangen ihre Dienstausweise beim Einsatz vorzuweisen und ihren Einsatzgrund bekanntzugeben. Laut einigen Rückmeldungen erfolgt die Ausweiseleistung mangelhaft und ohne Bekanntgabe des Einsatzgrundes.

- **Vorenthalten der Möglichkeit, einen Rechtsbeistand bzw. steuerlichen Vertreter zu kontaktieren (§ 83 BAO, § 10 AVG, § 49 Z 2 StPO)**

Nicht alle Kontrollen erfordern ein unmittelbares, sofortiges Handeln, wie dies beispielsweise § 26 Abs 3 AuslBG vorsieht. Auf Verlangen des Betroffenen muss ihm daher gewährt werden, dass er zu der Kontrolle einen Rechtsbeistand hinzuzieht. Im Interesse des Rechtsschutzes unserer betroffenen Klienten ist es nur naheliegend, dass der Steuerberater bei Kontrollen durch die Finanzpolizei über eine uneingeschränkte Vertretungsbefugnis verfügt.

- **Unsicherheit bei der Rechtsanwendung bei den Einsätzen**

Dies zeigt sich insbesondere, wenn

- ein potentiell Beschuldigter als Auskunftsperson (!) vernommen wird;
- das Recht auf Entschlagung der Aussage nach § 171 BAO missachtet wird.

- **Auftreten der Finanzpolizeimitarbeiter**

An sich haben die Erhebungsbeamten im Hinblick auf die exponierte, im Blickfeld der Öffentlichkeit stehende Tätigkeit im Außendienst ihr Verhalten so auszurichten, dass eine sachliche und möglichst emotionsfreie Durchführung der Erhebung und Ermittlung gewährleistet ist.

Nach Informationen aus dem Berufsstand gibt es immer wieder Fälle, bei denen die amtshandelnden Personen eine anstößige und herabwürdigende Vorgangsweise gegenüber den Auskunftspersonen

bzw. den Beschuldigten (z.B. Betroffene werden „geduzt“ etc. bzw. als „Schwarze“ angesprochen) verwenden.

- **Unverhältnismäßige und überfallsartige Vorgangsweisen mit massivem Druck und Einschüchterungen**

In vielen Beschwerden wird über eine unverhältnismäßige und überfallsartige Vorgangsweise der Finanzpolizei bei ihren Einsätzen berichtet. Befragungen von Mitarbeitern des zu überprüfenden Betriebes werden mit massivem Druck und Einschüchterungen durchgeführt. Mehrmals wurde berichtet, dass Überprüfungen von Kleinbetrieben durch sechs bis acht Beamte der Finanzpolizei durchgeführt wurden, was unverhältnismäßig erscheint. Den Mitarbeitern wird teilweise die Kontaktaufnahme mit ihren Arbeitgebern untersagt.

- **Keine Rücksichtnahme auf laufenden Geschäftsbetrieb und Kunden**

Laut zahlreichen Rückmeldungen werden die Finanzpolizeieinsätze in geschäftsschädigender Weise durchgeführt: Die Befragungen der Mitarbeiter erfolgten unverhältnismäßig lang und die Identitätsfeststellungen der Mitarbeiter werden unnötigerweise in Gegenwart von Kunden vorgenommen, auch wenn ein weiterer Betriebsraum dafür verfügbar wäre. Dies führt nicht nur zu einer Verunsicherung der Kunden und Störung des Geschäftsverlaufs, sondern auch zu einer nachhaltigen Geschäftsschädigung. Es ist zu hinterfragen, ob die oft nur routinemäßig durchgeführten Kontrollen der Finanzpolizei (eben ohne begründeten Verdacht) in diesem Umfang und in derartiger Weise durchgeführt werden müssen. Kontrollen mit professioneller Durchführung können zum gleichen Erfolg führen und ohne massive Beeinträchtigung bzw. Schädigung des Geschäftes ablaufen.

- **Missachtung von Hygienevorschriften im Gastgewerbe**

Bei Finanzpolizeieinsätzen im Gastronomiebereich wird immer wieder beklagt, dass bei den Amtshandlungen (Befragungen in der Küche) auf die Lebensmittel- und Hygienevorschriften keine Rücksicht genommen wird.

- **Keine bzw. mangelhafte Protokollerstellung bzw. -übergabe**

Bei Erhebungen mit Auskunftsverlangen und Nachschauen ist in der Regel die Aufnahme einer Niederschrift erforderlich, wobei eine Durchschrift an die Auskunftsperson auszufolgen ist.

Laut Rückmeldungen wird in den meisten Fällen ein Protokoll über den Finanzpolizeieinsatz erstellt, allerdings wurde mehrmals berichtet, dass das Protokoll nur nach Aufforderung ausgefolgt wurde. In einem Fall wurde von einem unvollständigen Protokoll berichtet, das außer der Adresse, dem Datum und dem unvollständigen Namen des Leiters der Amtshandlung keine relevanten Daten wie Uhrzeit, Steuerpflichtiger, Steuernummer etc. enthielt.

- **Vorverurteilung bzw. Generalverdacht**

Es wird berichtet, dass bei Finanzpolizeieinsätzen amtshandelnde Personen wertende Aussagen, die auf eine Voreingenommenheit gegenüber dem kontrollierten Betrieb schließen lassen, tätigen. Eine solche Art von Amtshandlungen ist abzulehnen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass diese Vorgehensweisen einerseits gegen die einschlägigen Vorschriften bzw. das nach Aussage des Bundesministeriums für Finanzen unverändert zu beachtende Organisationshandbuch KIAB verstoßen und andererseits Persönlichkeitsrechte verletzen.